



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2016 der Stadt Eschweiler
- 41 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR - BKJ
- 42 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 43 Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Baugebiet 298 - Westlich Vöckelsberg - der Stadt Eschweiler vom 18.03.2020
- 44 Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg -, Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 45 Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof -, Satzungsbeschluss
- 46 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände -, Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung
- 47 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Didier Luyambula
- 48 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Anthony Akwaboah Senyah

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
10.06.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

40

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2016 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 18.03.2020 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 470.599.205,19 EUR und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von - 12.384.046,91 EUR festgestellt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2016

AKTIVA		EUR	PASSIVA		EUR
1	Anlagevermögen	441.060.931,18	1	Eigenkapital	14.411.706,77
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	163.275,05	2	Passivischer Unterschiedsbetrag Kapitalkonsolidierung	2.962.767,04
1.2	Sachanlagen	395.497.355,02	3	Sonderposten	119.945.268,98
1.3	Finanzanlagen	45.400.301,11	4	Rückstellungen	95.861.876,87
2	Umlaufvermögen	24.757.097,37	5	Verbindlichkeiten	229.525.919,52
2.1	Vorräte	12.198.326,54	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.891.666,01
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.613.364,70			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	5.945.406,13			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.781.176,64			
		470.599.205,19			470.599.205,19

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2016

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Gesamterträge	167.089.920,79
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 178.523.905,82
=	Ordentliches Gesamtergebnis	- 11.433.985,03
+/-	Gesamtfinanzergebnis	- 760.368,24
=	Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung	- 12.194.353,27
+/-	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
=	Gesamtjahresfehlbetrag	- 12.194.353,27
+/-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 189.693,64
=	Gesamtjahresfehlbetrag	- 12.384.046,91

3. Gesamtanhang und Gesamtlagebericht

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Der Gesamtabchluss 2016 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2017 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 18. Mai 2020

Bertram
Bürgermeister

41

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2019
der Betreuungseinrichtungen für
Kinder & Jugendliche
der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat zum 13.05.2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	10.619.117,55 €
Jahresüberschuss:	129.848,90 €.

Der Jahresüberschuss wird dem Gewinnvortrag aus Vorjahren zugeschlagen und der sich ergebende Gewinn auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Thomas Gödtner, beauftragt. Dieser hat am 17. April 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler:

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für

Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut des Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Anstalt des öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen-

des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als

wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch, sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von des gesetzlichen Vertreters zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2019 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 14. Mai 2020

Joußen
Vorstand

42

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 03.06.2020 im Wege der Dringlichen Entscheidung gem. § 60 GO NRW die folgende Änderung der o. a. Satzung beschlossen:

I. Änderung des § 5

§ 5 (1) S. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.“

II. Änderung des § 10

§ 10 (11) S. 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.“

§ 10 (12) S. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.“

III. Änderung des § 12

§ 12 (2) S. 1 erhält folgende Fassung:

„In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.“

IV. Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzungsänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.06.2020

Bertram
Bürgermeister

43

**Satzung
über den Anschluss- und
Benutzungszwang an eine
zentrale Nahwärmeversorgung
für das Bebauungsplangebiet
298 - Westlich Vöckelsberg -
der Stadt Eschweiler vom 18.03.2020**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.03.2020 folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet 298 - Westlich Vöckelsberg - beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Förderung einer möglichst ressourcenschonenden, sparsamen, emissionsarmen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Wärmeversorgung im Gebiet des Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg - betreibt die Stadt Eschweiler durch ein privates Versorgungsunternehmen ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers

bestimmt die Stadt Eschweiler im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen.

- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.
- (4) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet 298 - Westlich Vöckelsberg -. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

**§ 3
Grundstücksbegriff, Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der zentralen Wärmeversorgungsanlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Wärme aus der zentralen Wärmeversorgungsanlage zu benutzen (insbesondere Mieter, Pächter, etc.).

**§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist

berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Wärmeversorgungsanlage und die Belieferung mit Wärmeenergie für Heizwärme und Warmwasserzubereitung nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Wärmeversorgungsanlage wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 3 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 3 Abs. 4) zu.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück, auf dem Wärmeenergie für Heizwärme und Warmwasserzubereitung benötigt wird, an die zentrale Wärmeversorgungsanlage anzuschließen (**Anschlusszwang**), wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht.
- (2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärmeenergie für Heizwärme und Warmwasserzubereitung ausschließlich aus der zentralen Wärmeversorgungsanlage zu decken (**Benutzungszwang**). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 3 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Stadt Eschweiler die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroener-

gie, nicht gestattet. Ausnahmsweise ist pro Baugrundstück eine Kaminfeuerstelle ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem zugelassen, soweit diese nicht zum Heizen vorgesehen ist und nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert wird.

- (4) Elektrische Wärmeerzeugungsanlagen, die ausschließlich dem Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), dienen, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Wärmeversorgungsanlage kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Eschweiler zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Versorgungsunternehmens entschieden.

§ 7

Antragsstellung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an die zentrale Wärmeversorgungsanlage sowie deren Benutzung ist vom Grundstückseigentümer beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

§ 8

Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 9

Prüfungsrecht, Meldepflicht

- (1) Die Stadt Eschweiler und das Versorgungsunternehmen haben im Interesse der Sicherheit und der einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstückes durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.

- (2) Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 3 Abs. 4) sind verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jede Undichtigkeit, mitzuteilen.

§ 10 Art der Benutzung

Nach Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und für die Benutzung zu entrichten ist.

§ 11 Anordnung im Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Eschweiler kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Dulden oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Versorgungsunterbrechung, Haftung

- (1) Werden das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
- (2) Die Lieferung von Wärmeenergie kann von dem Versorgungsunternehmen oder der Stadt Eschweiler wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des/der Abnehmers/in unterbrochen werden. Die Pflicht zur Verständigung des/der Abnehmers/in entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler diese nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- (3) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

- (4) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn diese von einer Person, die für das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Eschweiler verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind

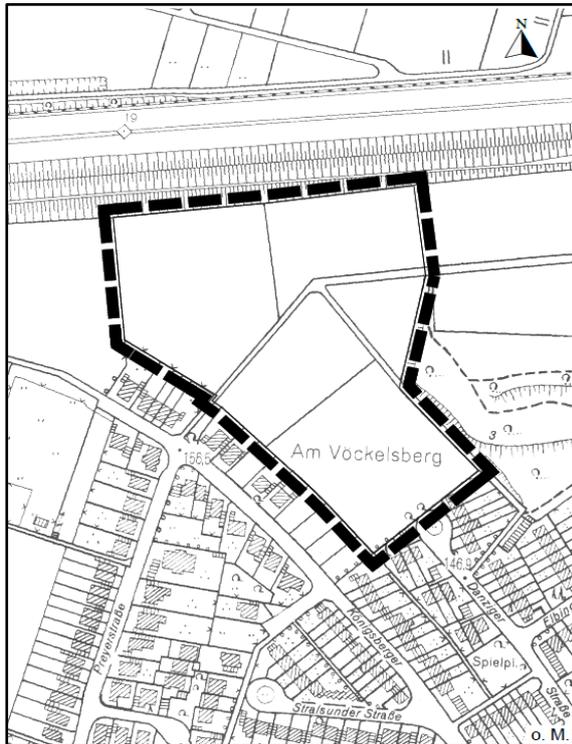
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§8 dieser Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Nahwärme übernimmt weder das Versorgungsunternehmen noch die Stadt Eschweiler eine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Versorgungsunternehmens oder der Stadt Eschweiler oder einen der jeweiligen Bediensteten zurückzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.05.2020

Bertram
Bürgermeister

44

Der Bürgermeister

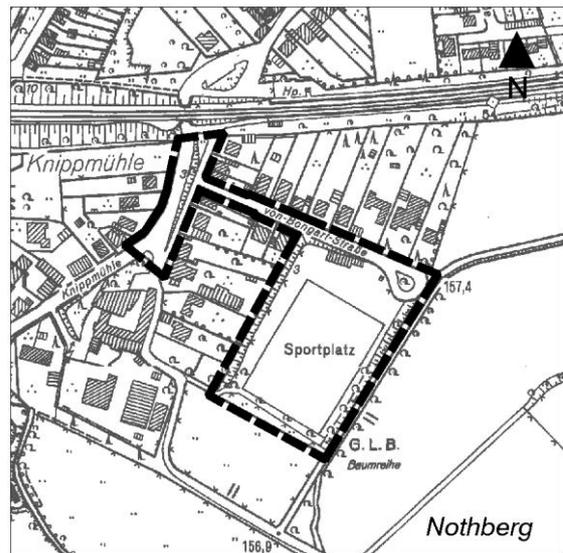
Bekanntmachung

vom 08.06.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 die

**öffentliche Auslegung des
Bebauungsplans 181
- Sportplatz Nothberg -**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Der ca. 1,8 ha große Planbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage Nothberg.

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche in Nothberg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 181 - Sportplatz Nothberg - einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

18.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu Uraltbergbau
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu erhaltenswerter archäologischer Substanz
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Bodenschutz

- Stellungnahme des BUND zur Erschließung und zu Lichtemissionen

- Stellungnahme der ASEAG zur ÖPNV-Erschließung
- Stellungnahme des Aachener Verkehrsverbundes zur ÖPNV-Erschließung

- Stellungnahme des Wasserbandes Eifel-Rur zur Entwässerungsplanung

Öffentlichkeit

- Stellungnahmen zur Verkehrsbelastung und -erschließung
- Stellungnahmen zur Ver- und Entsorgung
- Stellungnahmen zur Kostenübernahme
- Stellungnahmen zu den ökologischen Auswirkungen
- Stellungnahmen zu den Altlasten
- Stellungnahmen zum Uraltbergbau
- Stellungnahmen zum Umgang mit dem Sportheim

Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

- **Artenschutzvorprüfung Stufe I** nach den §§ 44 BNatSchG, Stand 18.03.2020
- **Untersuchung des Tennenbelags** Stand 20.04.2004
- **Chemische Materialeigenschaften des Sportplatzaufbaus und Versickerungsfähigkeit** 02.06.2014
- **Uraltbergbau** Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau, 03.09.2019
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustandes von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung); Stand 31.03.2020
- **Gutachterliche Stellungnahme zur Immissionsbelastung durch Schienenverkehr**, 16.06.2014
- **Gutachterliche Stellungnahme zu passiven Schallschutzmaßnahmen**, 01.04.2020
- **Archäologie/Bodendenkmal** Bodenuntersuchungen im Bereich des Sportplatzes, September 2019

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg - stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 18.06.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 08.06.2020

Bertram
Bürgermeister

45

Der Bürgermeister

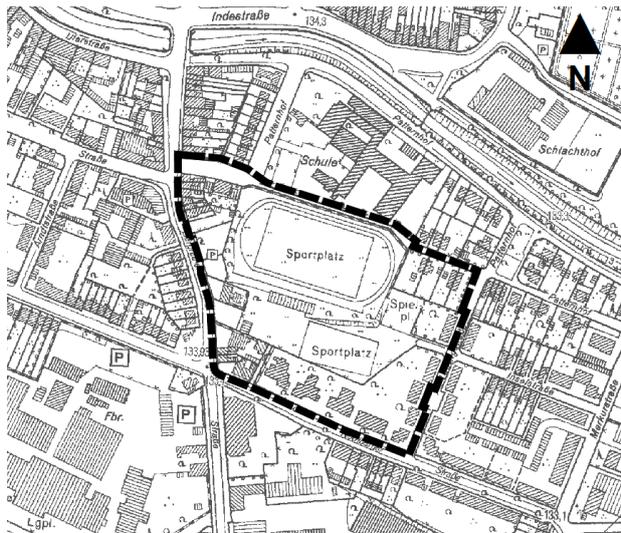
Bekanntmachung

vom 08.06.2020

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.03.2020 den

**Bebauungsplans 297
- Südlich Patternhof -****als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. o.M.

Das ca. 4,5 ha umfassende Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Realschule.

Wesentliches Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Realisierung eines verdichteten Wohnquartiers unter Berücksichtigung eines Anteils an sozial gefördertem

Wohnraum auf den Flächen der aufgegebenen, innerstädtisch gelegenen Sportplatzanlage.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 297 - Südlich Patternhof - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.06.2020

Bertram
Bürgermeister

46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 09.06.2020

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2020

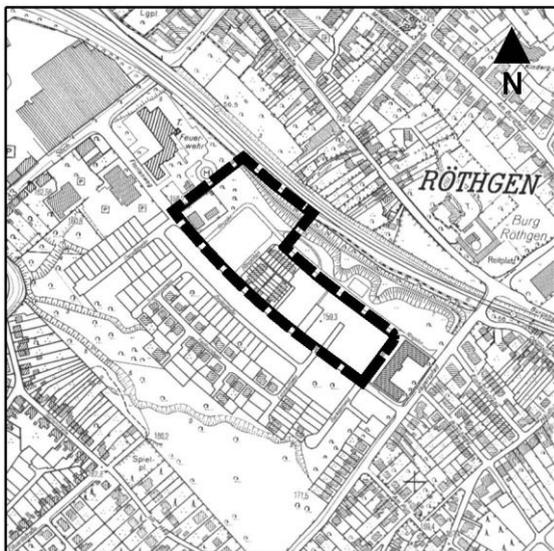
die Änderung des Geltungsbereiches

sowie

**die erneute öffentliche Auslegung der
2. Änderung des Bebauungsplans 263
- Ringofengelände -**

gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem geänderten, im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



(Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Stich, südwestlich an die Bahntrasse Aachen – Köln angrenzend. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Wesentliches Planungsziel ist die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine barrierefreie Zuwegung zur Bahnunterführung in Richtung Burgstraße.

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

18.06. bis einschließlich 31.07.2020

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage verliehener Bergwerksfelder
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Immissionschutz, zu Boden und Altlasten sowie zum Artenschutz
- Stellungnahme des NABU zum Artenschutz
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien zum Lärmschutz
- Stellungnahme der EBV GmbH zur Lage über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld
- Stellungnahme des Wasserverbands Eifel-Rur zur Entwässerung

- **Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)**, Hae-se Büro für Umweltplanung, Stolberg, Stand Februar 2019,

- **Artenschutzprüfung Kreuzkröte (Stufe II)**, Haese Büro für Umweltplanung, Stolberg, Stand Mai 2019,
- **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 263 – Ringofengelände – in Eschweiler**, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. U. Ritterstaedt, Neuss, Stand Oktober 2003,
- **Gutachterliche Stellungnahme 2013 1395 zur Auswirkung von Emissionen durch Schienenverkehrslärm beurteilt nach DIN 18 005 auf die Baukörper im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 263 „Ringofengelände“ in Eschweiler**, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Stolberg, Stand November 2013
- **Gutachterliche Stellungnahme 2019 1586 zur Auswirkung von Schienenverkehrslärm im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 „Ringofengelände“ in Eschweiler**, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Stolberg, Stand März 2019

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände - stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 18.06.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 09.06.2020

Bertram
Bürgermeister

47

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Didier Luyambula, letzte bekannte Anschrift 1 Square des Grisons, 35200 Rennes Frankreich, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der der-

zeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30846, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 03.06.2020

Bertram
Bürgermeister

48

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Herrn Anthony Akwaboah Senyah, letzte bekannte Anschrift Leineweberstraße 31, 45468 Mülheim an der Ruhr, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30854, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 03.06.2020

Bertram
Bürgermeister